

# **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 17. Mai (Christi Himmelfahrt), 01. Juli und 07. Oktober 2012**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzgenbach am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Aus Anlass des Ziegenfestes im Geißentäle dürfen in der Gemeinde Bad Ditzgenbach in Gosbach Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am 17.05.2012 (Christi Himmelfahrt), in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass der Bad Ditzgenbacher Festtage in Bad Ditzgenbach dürfen in der Gemeinde Bad Ditzgenbach in Bad Ditzgenbach Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, dem 01.07.2012, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass eines "Human-Table-Soccer" Turnieres (Menschliches Tischfußball) in Verbindung mit einer Leistungsschau der örtlichen Gewerbetreibenden in Gosbach dürfen in der Gemeinde Bad Ditzgenbach in Gosbach Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, dem 07.10.2012, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.

## **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ditzgenbach, den 09.03.2012

gez.

Ueding

Bürgermeister

## **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.